



125 Euro – und nun?

Informationsveranstaltung zum Entlastungsbetrag gem. § 45 b SGB XI



Regionalbüros
Alter, Pflege und Demenz

Eine gemeinsame Initiative zur Strukturentwicklung der
Landesregierung und der Träger der Pflegeversicherung NRW

REGIONALBÜRO RUHR

Gefördert von:

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



LANDESVERBÄNDE
DER PFLEGEKASSEN



Was ist das für ein Betrag?

Wann und wie bekommt man ihn?

Wofür kann man ihn nutzen?



Was ist das für ein Betrag?

Zahlen, Daten, Fakten

Der Entlastungsbetrag wurde 2017 durch eine Gesetzesänderung (zweites Pflegestärkungsgesetz) eingeführt. Er soll allen Personen mit Pflegegrad, die zu Hause leben, einen Zugang zu Hilfe- und Unterstützungsleistungen ermöglichen. Monatlich stehen 125€ zur Verfügung.

Der Entlastungsbetrag kann für sogenannte Leistungen zur Unterstützung im Alltag genutzt werden.

- Pflegepersonen entlasten
- Leben zu Hause möglich machen
- Förderung, soziale Kontakte aufrechtzuerhalten
- Unterstützung bei einem möglichst selbstständigen Alltag



Darunter fällt nicht die körperliche oder medizinische Pflege. Dafür gibt es andere Gelder.



Wann und
wie bekommt
man ihn?



Exkurs: Pflegegrad

Jede krankenversicherte Person in Deutschland kann einen Antrag stellen.

Mittels einer persönlichen Begutachtung wird festgestellt, ob und in welchem Ausmaß die Kriterien für eine Pflegebedürftigkeit (nach §14 SGB XI) erfüllt werden.

Begutachtet wird, wie selbstständig die Person in bestimmten Bereichen des Alltags ist und wo Hilfe durch andere benötigt wird.

Hohe Selbstständigkeit = niedriger Pflegegrad.

Checkliste Entlastungsbetrag

- ✓ jede pflegebedürftige Person ab Pflegegrad 1, die zu Hause versorgt wird
- ✓ monatlich fester Betrag, unabhängig von der Höhe des Pflegegrades
- ✓ muss nicht gesondert beantragt, aber für bestimmte Angebote eingesetzt werden
- ✓ Der Betrag von 125 Euro muss nicht monatlich aufgebraucht werden. Was nicht genutzt wird spart sich automatisch bis Ende Juni des folgenden Jahres an.



Wofür kann man
den Entlastungs-
betrag nutzen?



Die Bundesländer erlassen Rechtsverordnungen, was im jeweiligen Bundesland für Angebote zur Unterstützung im Alltag gilt:

In NRW ist dies die **Anerkennungs- und Förderungsverordnung (AnFöVO)**.



Diese sieht drei Formen der Unterstützungsmöglichkeiten vor:

- Einzelpersonen im Rahmen der **Nachbarschaftshilfe** (§11 AnFöVO)
- Einzelkräfte in einem **Beschäftigungsverhältnis** (§10 AnFöVO)
- **Gemeinnützige und gewerbliche Angebote** (Einzel- oder Gruppenangebote)

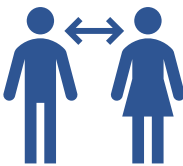


Nachbarschafts- hilfe (gem. §11 AnFöVO)

Nachbarschaftshilfe stellt eine sehr niedrigschwellige Unterstützung dar:



- Die helfende Person und die pflegebedürftige Person kennen sich bereits, die Unterstützung erfolgt ehrenamtlich mit Aufwandsentschädigung („sittliche Pflicht“). Es findet keine Vermittlung statt!
- Die helfende Person darf sich in dieser Form nur um maximal zwei Personen kümmern.



Regelungen in der AnFöVO:



- Keine Verwandtschaft oder Verschwägerung, kein gemeinsamer Haushalt, nicht die eingeordnete Person
- Zusätzlich muss die helfende Person als Qualifizierende einen Kurs im Umfang eines Pflegekurses nach § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB 12 absolvieren oder alternativ die Kenntnisnahme der Informationsblätter zur Nachbarschaftshilfe bestätigen (Seit 01.01.2024).

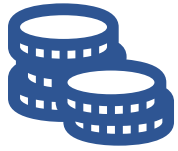
**Übrigens –
die helfende Person und
die unterstützte Person
müssen keine Nachbarn
sein!**



Grundsätzlich kann jeder Pflegekurs genutzt werden, es gibt jedoch **Kurse** die gezielt auf die Nachbarschaftshilfe ausgerichtet sind.



Das Regionalbüro Alter, Pflege und Demenz kann Termine und Kursorte für die kostenfreien Nachbarschaftshilfe-Kurse (12 Unterrichtsstunden) nennen.



Als **Aufwandsentschädigung** werden meist um die 10 Euro pro Stunde angenommen.



Liegt der Nachweis einer Qualifikation bzw. der Informationsbroschüre vor, wird dieser bei der Pflegekasse eingereicht. In diesem Zuge sollten auch **Abrechnungsmodalitäten** geklärt werden:



Üblicherweise tritt die pflegebedürftige Person für die Aufwandsentschädigung in Vorleistung und reicht darüber eine Quittung bei der Kasse ein.



Im Haushalt beschäftigte Einzelkräfte

(gem. §10 AnFöVO)

Im Haushalt beschäftigte Einzelkräfte sind eine gute Lösung, wenn es z.B. schon eine Haushaltshilfe gibt:

Ist die Person angemeldet (als Minijob oder sozialversicherungs-pflichtige Tätigkeit), kann der Entlastungsbetrag zur Finanzierung hinzugezogen werden.



Voraussetzungen

- ✓ Keine Verwandtschaft oder Verschwägerung bis zum zweiten Grad, kein gemeinsamer Haushalt, nicht die eingetragene Pflegeperson
- ✓ Es handelt sich um eine angemeldete Tätigkeit
- ✓ Qualifikationsnachweis über einen Kurs mindestens im Umfang eines Pflegekurses
- ✓ Nachweis über ein Informationsgespräch mit dem Regionalbüro Alter, Pflege und Demenz





Grundsätzlich kann jeder Pflegekurs genutzt werden. Auch die Kurse **Fit für die Nachbarschaftshilfe** der Regionalbüros sind geeignet.

Das Regionalbüro Alter, Pflege und Demenz kann Termine und Kursorte für die kostenfreien Kurse (12 Unterrichtsstunden) nennen.



Wir bieten schnellstmöglich und unkompliziert Termine für das **Informationsgespräch**.

Wie kann der Entlastungsbetrag nun genutzt werden?

- ✓ Nachweis einer geeigneten Qualifikation
- ✓ Nachweis über das Informationsgespräche
- ✓ Nachweis über die Anmeldung der Tätigkeit



...werden bei der Pflegekasse des Pflegebedürftigen eingereicht.

Tipp: Klären Sie In diesem Zuge auch die Abrechnungsmodalitäten.



Gemeinnützige & gewerbliche Angebote zur Unterstützung im Alltag

(gem. §5 Nr. 1-3 AnFöVO)

Diese Angebote stellen meist die flexibelste Lösung dar, da sie unterschiedliche Schwerpunkt und meist flexiblere zeitliche Möglichkeiten haben:



- Einzelangebote:

- Betreuung (Anleitung, Anregung, Begleitung und Unterstützung bei Beschäftigungen und Aktivitäten)
- individuelle Hilfen (Wahrnehmung sozialer Kontakte, Freizeitaktivitäten und Behördenangelegenheiten sowie die Organisation individuell benötigter Hilfen)
- hauswirtschaftliche Unterstützung (Versorgung der pflegebedürftigen Personen mit zum täglichen Leben erforderlichen hauswirtschaftlichen Leistungen)



- Betreuungsgruppen (3 bis max. 9 Teilnehmende)



- Angebote für Angehörige (Unterstützung bieten, um Anforderungen des Pflegealltags und Pflegeverantwortung besser zu bewältigen)



Die AnFöVO stellt Regelungen auf, die die Angebote erfüllen müssen, um mit den Pflegekassen abrechnen zu dürfen. Dazu zählt u.a. eine mindestens vierzig stündige Qualifikation, regelmäßige Fortbildungen und die Begleitung durch eine dreijährig ausgebildete Fachkraft.



Der Höchstsatz pro Stunde darf maximal 36€ (Einzelangebote) betragen, zudem muss zum Vertragsabschluss ein Leistungskonzept mit allen wichtigen Daten ausgehändigt werden.

www.angebotsfinder.nrw.de

Wie kommt man an ein solches Angebot?



- Kostenfreie Suche eines passenden Anbieters über den Angebotsfinder NRW



- Kontaktaufnahme - Klärung der Rahmenbedingungen - Erhalt des Leistungskonzepts



- Abrechnung entweder durch Privatrechnung (Erstattung durch die Pflegekasse) oder durch Ausstellung einer Abtretungserklärung

Die Vorteile im Überblick:

Nachbarschaftshilfe

- ✓ Vertrauen schon vorhanden, da man sich bereits kennt
- ✓ sozialer Kontakte und Beziehungen können genutzt werden
- ✓ geringe Kosten durch Aufwandsentschädigung

Einzelkraft im Beschäftigungsverhältnis

- ✓ Vertrauen schon vorhanden, da man sich bereits (meistens) kennt
- ✓ bestehendes Beschäftigungsverhältnis kann genutzt werden
- ✓ Bezahlung der Beschäftigung muss nicht mehr komplett privat getragen werden
- ✓ Beschäftigte im Haushalt können steuerlich geltend gemacht werden

Gemeinnützige und gewerbliche Angebote

- ✓ Angebote sind durch Behörden zugelassen und kontrolliert
- ✓ große Flexibilität (Angebot, Spezialisierungen etc.)



Und sonst?

Tagespflege

z.B. Verpflegungskosten, Transport

Grundpflege durch ambulante Pflegedienste

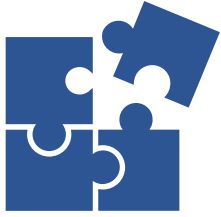
Nur für Personen mit Pflegegrad 1

**Ein Betrag
Viele Möglichkeiten**

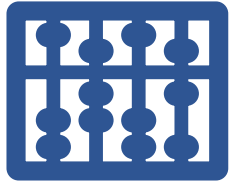
Hauswirtschaftliche
Unterstützung durch
ambulante Pflegedienste

Kurzzeitpflege

Für die „Hotelkosten“



Flexibel nutzbar und für mehrere Angebote parallel kombinierbar



Den Überblick bewahren: Wer rechnet über den Betrag ab?



Abrechnung mittels Abtretungserklärung: bei Beendigung der Unterstützungsleistung schriftlich bei der Pflegekasse widerrufen



Kann rückwirkend eingesetzt werden, aber nicht zukunftsgerichtet



Sind noch
Fragen offen?